



INSOLVENZEDIKT

Schuldnerin: MPS Personal Service GmbH, Pachener Hauptstraße 90, 8075 Hart bei Graz, FN 165692s, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Fröhlich, geb. 07.11.1981, Holzerhofstraße 18, 8075 Hart bei Graz, dieser vertreten durch die Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Hauptplatz 32, 2700 Wr. Neustadt

Es handelt sich um ein Hauptverfahren im Sinne der EU-Insolvenzverordnung (§ 220a IO).

Gemäß § 257 Abs. 3 IO unterbleibt (künftig) die gesonderte Zustellung an die Gläubiger.

Eröffnung des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung:

Mag. Herbert Ortner, Rechtsanwalt

Anschrift: 8020 Graz, Grieskai 44

Telefonnummer: +43 316 713500

Fax: +43 316 713500 44

E-Mail: office@recht-kompetent.at

Zu dessen Stellvertreterin wird bestellt:

Mag^a. Dr. Ulla Reisch, Rechtsanwältin

Anschrift: 1020 Wien, Praterstraße 62-64

Telefonnummer: +43 1 2125500

Fax: +43 1 2125500 5

E-Mail: office.wien@ulsr.at

Erste Gläubigerversammlung zur Wahl eines Gläubigerausschusses, allen falls zur Stellung eines Antrages auf Enthebung des Insolvenzverwalters (Masseverwalters):

02.07.2013, 11.20 Uhr bis 11.30 Uhr, Zimmer 40/Hochparterre (Saal „F1“)

Berichts- und Prüfungstagsatzung:

20.08.2013, 10.00 Uhr bis 10.15 Uhr, Zimmer 40/Hochparterre (Saal „F1“)

Sanierungsplan-, besondere Prüfungs- und Schlussrechnungstagsatzung:

17.09.2013, 10.00 Uhr bis 10.25 Uhr, Zimmer 40/Hochparterre (Saal „F1“)

Die Insolvenzgläubiger haben die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen.

Anmeldungsfrist: 06.08.2013

Die Forderungen der Gläubiger sind, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, anzumelden.

Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet anmelden, sind gemäß § 107 Abs. 2 IO verpflichtet, dem Insolvenzverwalter (Masseverwalter) die mit der Erklärung zur verspäteten Anmeldung verbundenen Kosten in der Höhe von EUR 50,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.

Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt sind bei sonstigem Ausschluss **binnen sechs Monaten ab Eröffnung** des Insolvenzverfahrens mit gesondertem Antrag beim Insolvenz-Entgelt-Fonds, vertreten durch die IEF-Service GmbH, Geschäftsstelle Graz oder bei diesem Gericht geltend zu machen (§§ 5 und 6 IESG).

Aus- und Absonderungsberechtigte an Lohn- oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen mit Einkommensersatzfunktion werden aufgefordert, ihre Aus- und Absonderungsrechte in der Anmeldefrist geltend zu machen (§ 113a IO).

In der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) veröffentlicht am: 18.06.2013

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Gerichtsabteilung 40

Graz, 18.06.2013

Mag^a. Ulrike Ruß, Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

die Leitung der Geschäftsabteilung

WICHTIGE HINWEISE:

Insolvenzgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigenfalls weitere Zustellungen durch Übersendung des jeweiligen Schriftstückes ohne Zustellnachweis erfolgen, bis ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter dem Gericht namhaft gemacht wird oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird.

Wer Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören, in seiner Gewahrsame hat, ist, sobald er von der Insolvenzeröffnung Kenntnis erlangt, bei sonstiger Haftung für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verpflichtet, dies dem Insolvenzverwalter (Masseverwalter) anzuzeigen sowie die Verzeichnung und Schätzung zu gestatten.

Belehrung über die Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren

1. In der Anmeldung sind die Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die in Anspruch genommene Rangordnung anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden können.
2. Bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozessgerichts und des Aktenzeichens zu enthalten.
3. Absonderungsgläubiger (z.B. Pfandgläubiger, Zurückbehaltungsberechtigte), die ihre Forderungen auch als Insolvenzgläubiger geltend machen, haben den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes der Absonderung darzulegen und anzugeben, bis zu welchem Betrag ihre Forderungen durch das Absonderungsrecht voraussichtlich gedeckt sind (§ 103 IO).
4. Unter Masseforderungen fallen gem. § 46 IO Forderungen der Arbeitnehmer für die Zeit nach Eröffnung der Insolvenz, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Insolvenzeröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Insolvenzeröffnung wegen dieser durch den Arbeitnehmer oder durch den Insolvenzverwalter gelöst wird noch bereits vor der Insolvenzeröffnung gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist, oder wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter neu eingegangen wird; Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Insolvenzverwalter eingetreten ist; alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters; die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse; die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldners; die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände.
5. Die Forderungen sind beim Insolvenzgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Mit der Anmeldung im Insolvenzverfahren einer Handelsgesellschaft kann die Anmeldung derselben Forderung im Insolvenzverfahren der Gesellschafter vereinigt werden.
6. Insolvenzgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigens weitere Zustellungen durch Übersendung des jeweiligen Schriftstückes ohne Zustellnachweis erfolgen, bis ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter dem Gericht namhaft gemacht wird oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird (Art. 1, § 6 EuRAG, § 10 ZustG, § 98 Abs. 1 ZPO, § 252 IO).
7. Die Beteiligten können in die Anmeldungen und deren Beilagen Einsicht nehmen (§ 104 IO).
8. Die bis zur Insolvenzeröffnung entstandenen Nebengebühren (Zinsen, Prozess- und Exekutionskosten) stehen mit den Forderungen im gleichen Rang (§ 54 IO). Die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen von Insolvenzforderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen, Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art sowie Ansprüche aus Schenkungen und in einer Verlassenschaftsinsolvenz auch Ansprüche aus Vermächtnissen können nicht als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden (§ 58 IO).
9. Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Insolvenzeröffnung geltend zu machen (§ 14 IO).
10. Schriftliche, nicht elektronisch eingebrachte Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Von den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen.
11. Gläubiger können sich auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Lässt sich ein Gläubiger zur Erhebung eines Rekurses durch einen Gläubigerschutzverband vertreten, so muss das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Wenn der Gläubiger Beschäftigter des Schuldners ist oder war und ein Rechtsstreit über die Forderung des Beschäftigten gegen den Schuldner in den Wirkungsbereich des Arbeits- und Sozialgerichtes fällt oder fiel, kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner Berufsvereinigung vertreten lassen. Das gilt auch für die Gläubiger, die Beschäftigten gleichstehen sowie für denjenigen, deren Klagen in § 52 Z 1, 2 und 3 lit a ASGG erwähnt werden (§ 253 IO).

12. Die Eingabengebühr für die Anmeldung beträgt € 21,–. Sie ist bei Überreichung der Eingabe zu entrichten.
- a) durch Gebühreneinzug (Angabe AEV: PSK-Nr. u. Girokonto-Nr. bzw. Code)
 - b) durch Einzahlung auf das PSK-Konto Nr. 5470068 LG für ZRS Graz, BLZ 60000
Geschäftszahl anführen (Kopie der Einzahlungsbestätigung vorlegen)
BIC: OPSKATWW IBAN: AT76 6000 0000 0547 0068

**13. Das Formular für die Forderungsanmeldung ist unter folgendem Link im Internet abzurufen:
<http://www.justiz.gv.at> →service→Formulare→Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren**

14. Für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Insolvenzverwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemeldeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmeldefrist versäumt haben, es sei denn, eine frühere Anmeldung war dem Gläubiger nicht möglich. Dies hat er in der Anmeldung zu behaupten und spätestens in der nachträglichen Prüfungstagsatzung zu bescheinigen. Gläubiger, über deren Forderungen erst bei einer besonderen Prüfungstagsatzung verhandelt wird, können früher geprüfte Forderungen nicht bestreiten (§ 107 IO).

15. Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Arbeitsamt oder beim Insolvenzgericht geltend zu machen.

SANIERUNGSPLANVORSCHLAG

der MPS Personal Service GmbH, FN 165692s

„1. Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Sanierungsplan gemäß § 149 Abs 1 IO nicht berührt. Wird der Sanierungsplan bestätigt, so sind die gesicherten Forderungen mit dem Wert der Sache begrenzt, an der Absonderungsrechte bestehen. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall (§ 132 Abs 6 IO) am Sanierungsplanverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Erfüllung des Sanierungsplans mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

2. Die Insolvenzgläubiger erhalten zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen, gleichgültig, ob es sich um offene Buchforderungen oder Wechselforderungen handelt, eine Quote von 20%, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplanvorschlages.

3. Bei Wechselforderungen erfolgt die Bezahlung gegen Ausfolgung der gegenständlichen Akzpte. Sollten diese jedoch die Unterschrift Dritter, wechselrechtlich mithaftender Personen, tragen, so erfolgt die Bezahlung der Quote gegen Streichung der Unterschrift der Schuldnerin, allenfalls ist auf dem Wechsel anzumerken, dass die Haftung der Schuldnerin als getilgt anzusehen ist.

4. Bestrittene Insolvenzforderungen sind in demselben Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Sanierungsplan festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Klage (§ 110 IO) noch offen ist, oder wenn die Klage bis zur Sanierungsplantagsatzung eingebracht worden ist.

Eine Sicherstellung in diesem Umfang hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur von der Schuldnerin bestritten worden ist. Die sichergestellten Beträge werden frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Insolvenzgericht bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage eingebracht oder bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.

5. Bei Nichteinhaltung der Quotenzahlung tritt Wiederaufleben der ursprünglichen Forderung gegenüber dem mahnenden Gläubiger gemäß § 156a IO ein, wenn trotz Aufforderung mittels eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer Frist von vier Wochen eine Forderung nicht bezahlt oder sichergestellt wird.“